

Art 4 (Öffentlichkeit des Anbietens)
 Der Anbieter muss dem Kunden schriftlich über das Widerrufsrecht über Form und Frist des Widerrufs sowie über seine Adresse unterrichten (Abs 1 vgl. Art 4 RL).
 Die Norm bezweckt die Information des Kunden über das ihm zustehende Widerrufsrecht und will ihn durch die weiteren Angaben in die Lage versetzen dieses auch ausüben zu können.⁷⁷
 Eine Verzögerung der Befähigung durch den Anbieter ist diese Obliegenheit verzögert und beeinträchtigt Günstigkeit oder Verbindlichkeit des Vertrages nicht sondern setzt den Fristenlauf für den Widerruf aus (vgl. Art 2 Abs 2).⁷⁸ Dann wenn sich die Frage ob der bestmögliche Vertrag der von der RL in Art 4 geforderten geeigneten Maßnahmen zum Schutz des Verbrauchers für den Fall, dass die vorgenannte Befähigung über das Widerrufsrecht nicht erfolgt, vorgesehen hat.

Art 5 (Form und Frist des Widerrufs)

Die Norm wagt im Interesse der Rechtssicherheit Frist und Form der Widerrufserklärung des Kunden sowie die Voraussetzungen der Fristenlauf. Sie ist eindeutig zwingend.⁷⁹
 Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen (Abs 1), die Frist beträgt sieben Tage (Abs 2 vgl. Art 5 Abs 1 RL).
 Gemäß Abs 3 obliegt dem Anbieter der Beweis des Zeitpunktes in dem der Kunde von den Angaben nach Art 4 Kenntnis erhalten hat.

Art 6 (Folgen des Widerrufs)

Art 6 legt die Rückabwicklung im Falle bereits erfüllter Vertragsleistungen fest (vgl. Art 7 RL).
 Grundsätzlich verpflichtet der Widerruf beide Parteien zur Rückabwicklung der empfangenen Leistungen, und zwar zum Zug. Der Kunde verfügt zur Sicherung seines Anspruchs auf Kaufpreiserstattung über ein Rückkaufrecht (vgl. § 1022 ABGB). Eine besondere Verzinsungspflicht sieht das Gesetz nicht vor. Der Vertrag wird ex tunc aufgelöst. Das Bereicherungsrecht lässt sich ergänzend heranziehen (vgl. §§ 1411 - 1417 ABGB).⁸⁰
 Hat der Kunde eine Sache bereits gebraucht, so schuldet er dem Anbieter einen angemessenen Mehrpreis (Abs 2). Der Gebrauch schließt somit das Widerrufsrecht und die daraus folgende Rückabwicklung nicht aus.⁸¹
 Darüber hinaus sind weitere Entscheidungen zuzuschließen (Abs 4 vgl. Art 2 Abs 2 RL), was die Entscheidungsfreiheit des Kunden erfüllt.⁸² Insbesondere bewirkt die

⁷⁷ OR-Gesetzlich, 197
⁷⁸ OR-Gesetzlich, 197
⁷⁹ OR-Gesetzlich, 197
⁸⁰ Borchard III 1986 II 194
⁸¹ OR-Gesetzlich, 197
⁸² OR-Gesetzlich, 197